



RICHTLINIE DER MARKTGEMEINDE GRATKORN

Wirtschaftsförderung

§ 1 Präambel

Die Marktgemeinde Gratkorn liegt im Norden von Graz; sie ist eine Industriegemeinde, eingebettet im Norden des Grazer Hügellands. In der Marktgemeinde Gratkorn gibt es etwa 200 Betriebe in den Sparten Gewerbe, Industrie, Handel und Dienstleistungen.

Ziel der hier vorliegenden Wirtschaftsförderungsrichtlinie soll es sein, den Standort Gratkorn nachhaltig zu sichern.

§ 2 Personen, die für eine Förderung gemäß dieser Richtlinie zugelassen sind und förderbare Maßnahmen

Natürliche und juristische Personen, die ihren Unternehmenssitz in der Marktgemeinde Gratkorn haben und in dieser auch kommunalsteuerpflichtig sind. Diese Personen müssen ihren Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben in Gratkorn in den letzten drei Jahren regelmäßig nachgekommen sein. Ausgenommen davon sind Förderungen gemäß 3.3 und 3.4 dieser Richtlinie. Die erforderlichen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen sowie die Voraussetzungen nach dem Arbeiternehmerschutzgesetz müssen vorliegen.

Nicht zugelassen sind unter anderem:

- Personen, die nicht über eine einschlägige Gewerbeberechtigung verfügen.
- Personen, welche das Glückspiel oder die Prostitution in den Mittelpunkt ihrer Geschäftsaktivität stellen.
- Personen, die dem Einzelhandel oder dem Großhandel zuzuordnen sind, deren Hauptniederlassung sich nicht in der Marktgemeinde Gratkorn befindet und deren gesamter Umsatz im Jahr 1 Million Euro übersteigt.
- Personen, die bei der Erfüllung Ihrer Steuerpflicht gegenüber der Marktgemeinde Gratkorn säumig sind.
- Personen, über deren Vermögen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren anhängig ist.
- Personen, die eine rein immobilienverwaltende Gesellschaft sind, in der kein Personal eingestellt ist.

1) Immaterielle Förderung

Die Marktgemeinde Gratkorn bietet in unterschiedlichen Bereichen eine immaterielle Förderung an:

Für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde werden Beratungen angeboten. Diese Beratungen erfolgen in den Bereichen der behördlichen Bewilligungen (z.B. Bau-, Benützungsbewilligungen, etc.). Insbesondere bei baulichen Angelegenheiten im Gemeindegebiet stellt die Gemeinde intensive Service- und Beratungsleistungen in Form von Bausprechtagen zur Verfügung.

Die Marktgemeinde Gratkorn ermöglicht ihren Betrieben eine einmalige Gratis-Werbeinschaltung (Viertel-Seite) in den Gemeindenachrichten / Gemeindezeitung.

Unterstützung bei der Suche nach Betriebsgrundstücken und Gewerbeflächen im Gemeindegebiet von Gratkorn.

Kostenlose Teilnahme am Gratkorners Gutscheinsystem mit dem Ziel, die örtlichen Gewerbebetriebe zu stärken und die Kaufkraft in der Gemeinde zu halten

2) Arbeitsplatzförderung

2.1 Arbeitsplatzförderungen für Neugründungen:

Für Neugründungen bzw. Neuansiedlungen von Betrieben (Betrieb oder ein Vorgänger des Betriebes war in den letzten 10 Jahren nicht in Gratkorn ansässig) werden ab Gründung bzw. Ansiedelung in Gratkorn drei Jahre der Kommunalsteuer rückwirkend gefördert. Dazu wird die Summe der Kommunalsteuer der letzten 36 Monate ab Neugründung berechnet und mit 30% gefördert. Die Fördersumme wird ab dem 4. Jahr ausbezahlt. Ab einem Betrag von EUR 20.000,00 wird die Förderung in monatlichen Raten von jeweils maximal EUR 4.000,00 ausbezahlt.

Keine Förderung wird für Umgründungen (Änderung der Rechtsform) oder Neugründungen von bereits in Gratkorn ansässigen Firmen gewährt, wenn es sich hierbei nicht um ein neues Gewerbe handelt.

Förderansuchen für diese Förderung müssen spätestens im vierten Jahr nach der Übersiedlung nach Gratkorn bzw. Gründung beim Gemeindeamt schriftlich per Post (Poststempel) oder E-Mail einlangen

2.2 Arbeitsplatzförderungen für Personalaufstockung:

Natürliche oder juristische Personen, die bereits seit mehr als fünf Jahren in Gratkorn ansässig sind und deren bezahlte Kommunalsteuer durch Personalaufstockung um 15% zum Vorjahr gestiegen ist, können um eine Förderung ansuchen. Die Förderung kann für drei Jahre bezogen werden, wobei die Kommunalsteuererhöhung immer auf das Bezugsjahr des ersten Förderansuchens berechnet wird. Die Förderfähigkeit aller drei Jahre ergibt sich jeweils aus der Erhöhung der bezahlten Kommunalsteuer von mind. 15% auf das festgelegte Bezugsjahr. Die Fördersumme errechnet sich aus der Differenz der bezahlten Kommunalsteuer und beträgt 20% der Steuererhöhung.

Sollte in den Folgejahren die Steigerung der Kommunalsteuer von mind. 15% auf das festgelegte Bezugsjahr nicht erreicht werden, gibt es für dieses Jahr keine Förderung.

Bereits ausbezahlte Förderungen müssen nicht rückerstattet werden. Eine neue Arbeitsplatzförderung kann wieder nach Ablauf von fünf Jahren (Gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Förderzahlung durch die Gemeinde Gratkorn) erfolgen

2.3 Arbeitsplatzförderungen für bestimmte Personengruppen:

Werden pro Jahr folgende Personengruppen zu mehr als 50% (Vollzeitäquivalent) beschäftigt, wird nach Ablauf des Förderzeitraums ein Betrag von EUR 100,00 pro Person, insgesamt jedoch maximal EUR 500,00 pro Jahr ausgezahlt:

Personen mit einem mindestens 10% Ausmaß an Behinderung, sofern nicht eine Begünstigung nach dem Behinderteneinstellungsgesetz vorliegt.

- Personen über dem 50. Lebensjahr
- Asylberechtigte Personen

3) Lehrlingsförderung

Jeder Lehrplatz in einem in der Marktgemeinde Gratkorn angesiedelten Betrieb, welcher mit einem Lehrling besetzt ist, wird mit einer Prämie von EUR 200,00 pro Ausbildungsjahr gefördert. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage eines geeigneten Nachweises über das absolvierte Lehrjahr (z.B. Versicherungszeitennachweis). Für Lehrzeiten mit einem halben Jahr wird keine Förderung gewährt. Insgesamt ist für diese Maßnahmen ein Höchstbetrag von EUR 7.000,00 pro Jahr festgelegt. Anträge, die nach der Erschöpfung dieser Summe gestellt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

4) Gründungsförderung

Bei einer Betriebsneugründung wird zusätzlich eine einmalige Prämie in der Höhe von EUR 2.500,00 gewährt. Diese Prämie gelangt im Nachhinein und nur bei Aufrechterhaltung des Betriebes von mindestens einem Jahr zur Auszahlung. Darüber hinaus ist ein Mindestumsatz iHv. EUR 30.000,00 in diesem Jahr nachzuweisen.

Insgesamt ist für diese Maßnahmen ein jährlicher Höchstbetrag von EUR 20.000,00 / Jahr festgelegt. Anträge, die nach der Erschöpfung dieser Summe gestellt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Keine Förderung wird für Umgründungen (Änderung der Rechtsform) oder Neugründungen von bereits in Gratkorn ansässigen Firmen gewährt, wenn es sich hierbei nicht um ein neues Gewerbe handelt.

Die oben genannte Gründerförderung für Betriebsgründungen im Ortskern beträgt EUR 5.000,00.

Eine Betriebsgründung im Ortskern liegt vor, wenn diese

- in der Brucker- bzw. Grazer Straße zwischen (einschließlich) Grazer Straße 9 bzw. 14 und (einschließlich) Brucker Straße 12 bzw. 9 oder
- in der Dr. Karl Renner-Straße beginnend von der Einmündung in die Brucker- bzw. Grazer Straße bis einschließlich Dr. Karl Renner Straße 47 bzw. 22 stattfindet.

5) Investitionsförderung

Für Investitionen zur Aufnahme oder Erweiterung des Geschäftsbetriebes sowie für bauliche, energiesparende bzw. umweltfreundliche Maßnahmen, soweit diese bilanzmäßig aktiviert werden und eine Mindestinvestitionssumme von EUR 10.000,00 (netto) haben, wird von der Marktgemeinde Gratkorn eine Förderung von 10 % der anerkannten Kosten gewährt.

Die maximale Förderhöhe für diese Förderung beträgt EUR 7.500,00. Förderungen, die eine Summe von EUR 5.000,00 überschreiten, werden in zwei gleichen Jahresraten ausbezahlt.

Die förderfähigen Maßnahmen sollten ökologisch optimiert sein und dem Stand der Technik entsprechen. PV-Anlagen werden nach dieser Förderrichtlinie nicht gefördert.

Die Antragsstellung hat immer vor Beginn der Investition zu erfolgen. Die natürliche bzw. juristische Person, die um eine Investitionsförderung ansucht, muss auch im Eigentum des Geschäftsobjektes bzw. des geplanten Investitionsobjektes sein. Insgesamt ist für diese Maßnahmen ein jährlicher Höchstbetrag von EUR 30.000,00 festgelegt.

Erforderliche Unterlagen:

- Projektbeschreibung, insbesondere mit Hinweis, wie sich die Investition auf die Gemeinde sowie die Umwelt auswirkt und welche energiesparenden Maßnahmen damit verbunden sind
- Aufstellung der Projektkosten und Finanzierungsplan
- Gewerberegister- und Grundbuchsauszug
- Vorlage der Rechnungen mit entsprechendem Zahlungsvermerk, Zahlungsbestätigungen und Kontoauszügen
- Für Förderungen, die eine Gesamthöhe von EUR 5.000,00 überschreiten, ist die schriftliche Annahme mittels Fördervertrag erforderlich.

Für Unternehmen mit einer wichtigen örtlichen Bedeutung kann für Betriebserweiterungen, für die Anschlussbeiträge (Wasserleitungsbeitrag und Kanalisationsbeitrag) über EUR 20.000,00 bezahlt werden müssen, eine gesonderte Förderung vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn beschlossen werden.

Eine wichtige örtliche Bedeutung liegt vor, wenn in dieser Firma mindestens 10 Mitarbeiter*innen beschäftigt sind und die Einnahmen aus der Kommunalsteuer in den letzten drei an die Gemeinde erklärten Jahren insgesamt über EUR 20.000,00 betragen.

In diesem Falle kann der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn eine gesonderte Förderung von bis zu 40% der Kosten für die genannten Anschlussbeiträge vergeben. Diese Förderung muss vertraglich geregelt werden. Dieser Fördervertrag hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

- Das Unternehmen hat sich für mindestens fünf Jahre (ab Vertragsabschluss) an den Standort Gratkorn zu binden
- Es ist vertraglich sicherzustellen, dass sich die Kommunalsteuer für fünf Jahre (ab Vertragsabschluss) um nicht mehr als 15%, bezogen auf den Betrag der Kommunalsteuer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, reduziert.
- Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des Fördervertrages hat das Unternehmen die gewährte Förderung nach Aufforderung innerhalb von drei Monaten zur Gänze zurückzuzahlen

§ 3 Maximale Förderhöhe

Die maximale Förderhöhe der Marktgemeinde Gratkorn beträgt EUR 200.000,00 pro Betrieb über einen Zeitraum von drei Steuerjahren.

Darüber hinaus errechnet sich die maximale Förderhöhe der Marktgemeinde Gratkorn aus der Differenz der von anderer Seite gewährten Förderung bis zu einem maximalen Gesamtbetrag von EUR 200.000,00 im Sinne Artikel 2 der „VERORDNUNG (EG) Nr. 1998/2006 DER KOMMISSION vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf ‚De-minimis‘-Beihilfen“, Amtsblatt der Europäischen Union L 379/5 vom 28.12.2006.

§ 4 Verfahren

Die Finanzabteilung der Marktgemeinde Gratkorn steht für Information und Unterstützung zur Verfügung. Die Ansuchen sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des auf der Homepage der Marktgemeinde Gratkorn downloadbaren Formulars einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen (wie etwa ÖGK-Anmeldungen, Gewerbeberichtigungsnachweis, Umsatznachweis, Nachweis über die Absolvierung eines Lehrjahres usw.) beizubringen.

Nach formaler Prüfung durch die Finanzabteilung wird der Antrag dem zuständigen Ausschuss vorgelegt. Bei Zutreffen der Voraussetzungen weist dieser den Antrag dem Gemeinderat bzw. Vorstand zur Beschlussfassung zu. Für eine Arbeitsplatzförderung durch Neugründung, eine Arbeitsplatzförderung für Personalaufstockung und für eine Investitionsförderung, die eine Gesamthöhe von EUR 5.000,00 überschreitet, ist ein Fördervertrag zu erstellen bzw. zu unterfertigen.

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt im Nachhinein, wenn sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, erfüllt sind. Förderungen über EUR 20.000,00 werden von der Marktgemeinde Gratkorn in Raten ausbezahlt. Die Höhe der Raten wird von der Marktgemeinde Gratkorn je nach Zweckmäßigkeit festgesetzt.

§ 5 Verwirkung

Die Wirtschaftsförderung muss zur Gänze zurückbezahlt werden, wenn:

- die Kriterien der Förderrichtlinie nicht eingehalten werden
- beim Förderantrag unrichtige Angaben gemacht wurden
- eine rechtskräftige Bestrafung wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften erfolgt
- ein ständiger Zahlungsverzug und damit einhergehend eine zweimalige Mahnung betreffend Steuer- und Abgabenleistungen seitens der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers gegenüber der Marktgemeinde Gratkorn vorliegt

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber muss sich selbst darüber informieren, ob durch die Gewährung einer Gemeindeförderung ein Ausschluss von anderen Förderungen besteht bzw. andere Förderungen dadurch gegebenenfalls zurückzahlen muss. Die Marktgemeinde ist hierzu schad- und klaglos zu halten.

Diese Förderung gilt nur für Privatpersonen, deren förderbare Anlagen sich im Gemeindegebiet von Gratkorn befinden. Unternehmen können bei der Gemeinde um eine Infrastrukturförderung ansuchen.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

Förderungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde liegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Allfällig mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten (Gebühren, Spesen, Steuern) hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber zu tragen. Ausgenommen hiervon sind die Kosten, die der Marktgemeinde Gratkorn aufgrund der Abwicklung der Förderungsansuchen intern entstehen.

Der Gerichtsstand für allfällige Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Graz.

Eine Änderung dieser Richtlinie ist durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn jederzeit möglich

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinien der Wirtschaftsförderung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.06.2023 tritt rückwirkend mit 01.01.2023 in Kraft.

Förderanträge können erstmals mit 29.06.2023. gestellt werden.

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Michael Feldgrill